

NIEDERSCHRIFT

über die 46. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberdachstetten
am Montag, 18. Dezember 2023 im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.30 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung wurde genehmigt.

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Martin Assum
2. Bürgermeisterin Gerda Eder
- Gemeinderätin Anja Baumann
- Gemeinderätin Karin Brenner
- Gemeinderat Sebastian Fetz
- Gemeinderätin Helga Käser
- Gemeinderat Reiner Krämer
- Gemeinderat Andreas Moßmeyer
- Gemeinderat Erich Oberfichtner
- Gemeinderätin Birgit Reiner
- Gemeinderat Johannes Schlichting
- Gemeinderat Helmut Wieder

Entschuldigt fehlt: Gemeinderätin Brigitte Krug

TAGESORDNUNG:

- öffentliche Sitzung -

1. Bestätigung Kommandantenwahl FFW Anfelden
2. Bekanntgaben
3. Bauanträge
4. Wechsel der Trägerschaft des Kindergartens „Rezatstrolche“
5. Haushalt 2023; über- und außerplanmäßige Mittel
6. Städtebauförderung; Erlass einer Sanierungsgebietssatzung
7. Änderung der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Oberdachstetten
8. Behandlung der Bauleitplanverfahren von Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
9. Lärmaktionsplanung an Schienenwegen des Bundes; Stellungnahme der Gemeinde
10. Regionalbudget 2024; Anmeldung von Projekten durch die Gemeinde
11. Anfragen, Sonstiges

Zu 1: Bestätigung Kommandantenwahl FFW Anfelden

Erster Bürgermeister Assum begrüßt Herrn Helmut Käser und Herrn Sebastian Käser. Die aktiven Mitglieder der FFW Anfelden haben Helmut Käser erneut zum Kommandanten und Sebastian Käser zum Stellvertretenden Kommandanten gewählt. Nach Art. 8 BayFwG ist die Bestätigung durch die Gemeinde erforderlich.

Bei dieser Gelegenheit bedankt sich Erster Bürgermeister Assum beim bisherigen stellvertretenden Kommandanten Reiner Krämer, der bei der FFW Anfelden von 2015 bis 2023 in diesem Amt tätig war.

Beschluss:

Die Neuwahl der Feuerwehrkommandanten der FFW Anfelden wird vorbehaltlich der Zustimmung des Kreisbrandrates bestätigt.

- 11 zu 0 Stimmen -
(ohne GRin Käser)

Zu 2: Bekanntgaben

Weihnachtsmarkt Oberdachstetten 2023

Bürgermeister Assum berichtet über den diesjährigen Weihnachtsmarkt, der am Samstag, 16.12.2023 wiederum am Kirchplatz vor dem evangelischen Gemeindehaus stattgefunden hat. Er zeigt sich erfreut, dass der Weihnachtsmarkt von der Bevölkerung so gut angenommen wurde und bedankt sich bei allen Beteiligten für deren Engagement.

Bürgerversammlung 2024

Die Bürgerversammlung 2024 findet am Freitag, 08.03.2024 um 20.00 Uhr in der Rezattalhalle statt. Neben einem Bericht über das zurückliegende Jahr werden aktuelle Aufgaben und Planungen angesprochen. Vorschläge für einzelne Beratungspunkte und etwaige Ehrungsvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, 22.02.2024 schriftlich an die Gemeindeverwaltung, Rathausstr. 7, 91617 Oberdachstetten oder per E-Mail an poststelle@oberdachstetten.de zu richten. Ein entsprechender Aufruf wird im nächsten Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Bürgermeister Assum bittet die Gemeinderatsmitglieder um zahlreiches Erscheinen.

Spendeneingang und Bürgerstiftung im Jahr 2023

Im Jahr 2023 sind bei der Gemeinde Oberdachstetten insgesamt Geldspenden in Höhe von 4.520,43 € eingegangen. Gespendet wurde für die Bereiche Kindergarten, Dorfgemeinschaftshaus Mitteldachstetten und Grundschule Oberdachstetten. Für die Bürgerstiftung Oberdachstetten gingen im Jahr 2023 Geldzuwendungen in Höhe von 290,00 € ein.

Zu 3: Bauanträge

Neubau eines Alterssitzes

Es liegt eine Bauvoranfrage für den Neubau eines Alterssitzes auf der FINr 25 Gemarkung Anfelden (Anfelden 12) vor.

Nachdem sich das Vorhaben gemäß Flächennutzungsplan in einem Bereich mit gemischter Baufläche befindet, ist die Prüfung nach § 34 Abs. 1 BauGB vorzunehmen. Die Notwendigkeit eines Alterssitzes ist nicht zu werten.

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Das geplante Vorhaben entspricht diesen Voraussetzungen. Die Nachbarunterschriften wurden erteilt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- 12 zu 0 Stimmen -

Errichtung einer PV-Freiflächenanlage

Es liegt ein Bauantrag für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf insgesamt 14 Grundstücken im Gemeindegebiet vor. Es handelt sich um die FINrn 569, 578 und 580 Gemarkung Oberdachstetten und die FINrn 186, 187, 188, 190, 192, 193, 199, 203, 210/4, 253 und 1355 Gemarkung Mitteldachstetten. Die PV-Module werden auf Modultischen in 3 Reihen montiert und auf Leichtmetallkonstruktionen aufgeständert. Hinzu kommen 8 – 10 Trafostationen. Alle Teilflächen sollen zu einer Anlage zusammengefasst und zu einem Übergabepunkt geleitet werden (dieser wird derzeit noch mit dem Energieversorger verhandelt).

Die Grundstücke liegen alle an der Bahnlinie Ansbach-Würzburg. Die Flächen befinden sich alle im Bereich des Naturparks Frankenhöhe und bis auf die FINrn 569 Gemarkung Oberdachstetten und 1355 Gemarkung Mitteldachstetten auch im Bereich des Landschaftsschutzgebietes. Die nördlich gelegenen Grundstücke werden nach Norden durch Wald und nach Süden durch die Bahnlinie begrenzt. Die südlich gelegenen Grundstücke werden nach Norden durch die Bahnlinie und nach Süden durch die Fränkische Rezat begrenzt. Die östlich gelegenen Grundstücke werden nach Westen durch die Bahnlinie begrenzt. Nach Osten schließen landwirtschaftliche Flächen an.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich. Die Wertung des Bauantrags hat nach § 35 BauGB zu erfolgen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben zulässig, wenn eine Privilegierung vorhanden ist, eine ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist privilegiert, wenn sie sich auf einer Fläche längs von Schienenwegen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, befindet. Der Bauherr hat in den Plänen die PV-Module auf den Grundstücken in den Bereich von bis zu 200 m Entfernung zum Bahndamm bzw. der Grundstücksgrenze der Bahnanlage gesetzt. Als befestigte Fahrbahn bei Schienenwegen gilt jedoch die äußere Kante des Gleisbettes unabhängig davon, ob sie als Schotterbett oder aus Beton ausgeführt ist. Insofern hat

nach Auffassung der Gemeinde der Bauherr die Pläne entsprechend zu überarbeiten. Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB dürfte grundsätzlich gegeben sein.

Eine ausreichende Verkehrserschließung ist durch die Lage der Grundstücke an öffentlichen Straßen/Wegen grundsätzlich gegeben. Nachdem insbesondere die gemeindlichen Wege für Baumaschinen- bzw. Schwerlastverkehr nicht ausgebaut sind, ist im Falle einer kompletten oder teilweisen Genehmigung des Vorhabens im Baugenehmigungsverfahren eine Auflage aufzunehmen, dass der Bauherr vor Beginn des Bauvorhabens mit der Gemeinde eine Vereinbarung zur Nutzung der Gemeindestraßen/-wege zu schließen hat. In dieser ist zu regeln, dass die Wege vor Baubeginn vom Bauherrn in einen durch Schwerlastverkehr nutzbaren Zustand zu bringen sind. Eine Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung sind nicht erforderlich.

Unabhängig davon, dass die öffentlichen Belange im Baugenehmigungsverfahren durch das Landratsamt Ansbach unter Beteiligung der Fachbehörden geprüft werden, nimmt die Gemeinde aufgrund der starken Betroffenheit hierzu ebenfalls Stellung.

Das Bauvorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Die Grundstücke sind als Flächen für Landwirtschaft (Acker und Grünflächen) ausgewiesen. Die Gemeinde sieht sich in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt.

Die geplante PV-Freiflächenanlage widerspricht nach Auffassung der Gemeinde den Festsetzungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberdachstetten. Es schränkt die kommunale Planungshoheit massiv ein. Die meisten Grundstücke liegen im Bereich des Landschaftsschutzgebiets des Naturparks Frankenhöhe. Durch die Errichtung der Anlage wird der für einen Naturpark vorgesehene Erholungswert massiv beeinträchtigt. Auch schließt nach dem Kenntnisstand der Gemeinde die Lage im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Frankenhöhe eine Einzäunung oder vergleichbare Einfriedung aus.

Ebenso sieht die Gemeinde Belange des Naturschutzes betroffen. Die Gemeinde bittet die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt, die dem Bauantrag beigefügte saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) im Baugenehmigungsverfahren eingehend zu prüfen.

Das Bauvorhaben entstellt aus Sicht der Gemeinde das Landschaftsbild. Die Flächen sind von weitem sichtbar und erlauben den Blick auf die waldgesäumte Hanglage am Rande des Naturparks Frankenhöhe. Die seit dem 19. Jahrhundert vorhandene Bahnlinie ist geländeangepasst eingefügt und insbesondere vor der Waldsilhouette kaum sichtbar. Eine PV-Freiflächenanlage wäre in diesem Bereich hingegen stark wahrnehmbar.

Bei den südlich der Bahnlinie geplanten Flächen für die PV-Anlage wird befürchtet, dass sich im Hochwasserfall Gegenstände an der Einfriedung und der Ständerkonstruktion verfangen und der Ablauf des Wassers beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus werden durch die räumliche Ausdehnung der PV-Anlagen massive Einschränkungen für wild lebende Tiere erwartet

Beschluss:

Nach Auffassung der Gemeinde werden durch das Vorhaben öffentliche Belange massiv beeinträchtigt. Das gemeindliche Einvernehmen wird nicht erteilt.

- 11 zu 0 Stimmen –
(ohne GR Krämer)

Zu 4: Wechsel der Trägerschaft des Kindergartens „Rezatstrolche“

Erster Bürgermeister Assum gibt bekannt, dass die Trägerschaft des Kindergartens „Rezatstrolche“ ab 01.09.2024 auf den BRK Kreisverband Ansbach übergeht.

Der Gemeinderat hat in den letzten Monaten in nichtöffentlichen Sitzungen über den Wechsel einer Trägerschaft des Kindergartens „Rezatstrolche“ beraten, nachdem die fortschreitend komplexer werdende Betriebsträgerschaft für eine Kindertagesstätte langfristig zu einer immer größeren Herausforderung für eine kleine Gemeinde wie Oberdachstetten werden wird. Letztlich hat der Gemeinderat nach Durchführung einer Interessenbekundung und der Vorstellung von verschiedenen Trägern den Wechsel der Trägerschaft zum BRK Kreisverband Ansbach beschlossen. Der BRK Kreisverband Ansbach betreut im Landkreis Ansbach derzeit 4 Einrichtungen. Er verfügt über die Vernetzung mit dem BRK Bayern über eigene Fachberatung und eigene Verwaltung mit mehreren Kompetenzzentren. Durch diese Synergieeffekte ist eine fachliche Betreuung und Verwaltung des Kindergartens gewährleistet. Nachdem der Gemeinderat die Betriebsträgervereinbarung genehmigt hat, fand zwischenzeitlich ein Informationsabend für das Kindergartenpersonal statt, welches im Rahmen des Betriebsübergangs vom neuen Träger zu übernehmen ist. Auch die Elternschaft wurde über den Wechsel mittels Kindergarten-Rundmail bereits informiert.

Die Betriebsträgervereinbarung regelt den Betrieb der Einrichtung durch den BRK Kreisverband Ansbach, die Überlassung der Gebäude und den Umfang des Bauunterhalts durch die Gemeinde,

den Defizitausgleich durch die Gemeinde sowie das Mitspracherecht der Gemeinde bei der Gebührenregelung, den Öffnungszeiten und der Festsetzung des Anstellungsschlüssels. Eine ausführliche Information für die Eltern durch den neuen Träger ist im Frühjahr 2024 vorgesehen.

Zu 5: Haushalt 2023; über- und außerplanmäßige Mittel

Der Haushalt 2023 konnte kassenmäßig ohne Probleme abgewickelt werden. Es sind stellenweise nicht vorplanbare Mehrausgaben angefallen. Sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt sind außer- und überplanmäßige Ausgaben entstanden. Einzelausgaben lagen jeweils Beschlüsse des Gemeinderates zu Grunde bzw. lagen gemäß der Geschäftsordnung im Rahmen der Befugnis des ersten Bürgermeisters.

Beschluss:

Die bei einzelnen Haushaltsstellen angefallenen Mehrausgaben werden genehmigt.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 6: Städtebauförderung; Erlass einer Sanierungsgebietssatzung

Das Planungsbüro Projekt 4 hat nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchung dem Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am 27.03.2023 zur Billigung vorgelegt. Im Nachgang wurden die Unterlagen der Regierung von Mittelfranken zur Abstimmung für die vorgesehene förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vorgelegt. Die Regierung von Mittelfranken hat bestätigt, dass mit der Fortschreibung der Vorbereitenden Untersuchung eine ausführliche Grundlage für Abstimmungen zu konkreten Förderprojekten geschaffen wurde. Die förmliche Festsetzung des sich aus der Vorbereitenden Untersuchung ergebenden Sanierungsgebiets hat durch Satzung zu erfolgen. Die Regierung von Mittelfranken erhebt keine Einwände gegen den Entwurf der Satzung und die Vorgehensweise im Wege des vereinfachten Sanierungsverfahrens, da keine umfassende Gebietsumgestaltung stattfindet und daher nicht mit merklichen Bodenwertsteigerungen zu rechnen ist. Die Förderung soll künftig hauptsächlich zum punktuellen Erhalt und zur Instandsetzung der Gebäude und Erschließungsanlagen im Sanierungsgebiet beitragen. Die Satzung sieht unter anderem vor, die Regelung des § 144 Abs. 2 BauGB über die Genehmigung von Veräußerungen von Grundstücken im Sanierungsgebiet nicht anzuwenden. Diese Regelung schließt das allgemeine Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB nicht aus. Durch die Anwendung dieser Regelung entfällt aber der Verwaltungsaufwand für grundbuchrechtliche Eintragungen der betroffenen Grundstücke im Sanierungsgebiet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberdachstetten beschließt folgende

**Satzung der Gemeinde Oberdachstetten
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort Oberdachstetten“
Sanierungsgebietssatzung
vom 18.12.2023**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) des Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Oberdachstetten folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und neugestaltet werden. Das insgesamt 17,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt und erhält die Kennzeichnung „Altort Oberdachstetten“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan, Maßstab 1: 1000, des Planungsbüro Projekt 4, Stadt- & Freiraumplanung, Nürnberg vom 18.12.2023 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist als Anlage 1 beigefügt; er ist Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neu Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 26 GO mit ihrer Bekanntmachung am 19.12.2023 rechtsverbindlich.

(2) Sie gilt gemäß § 142 Abs. 3 BauGB für die Dauer von 15 Jahren.

Hinweis:

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtet werden demnach

1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2) Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberdachstetten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können jederzeit während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Oberdachstetten von jedermann eingesehen werden.

- 12 zu 0 Stimmen -

Zu 7: Änderung der Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Oberdachstetten

Die gemeindliche Wasserabgabebesatzung (WAS) wurde auf Grundlage der vom Bayerischen Gemeindetag zu Verfügung gestellten Mustersatzung erstellt. Der Bayerische Gemeindetag hat die Mustersatzung im Hinblick auf die gesetzliche Änderung zum Einbau bzw. der Verwendung von Funkwasserzählern und zur Klimaanpassung geändert.

Das begründungslose Widerspruchsrecht aus Art. 24 Abs. 4 GO, das gegen Funkwasserzähler geltend gemacht werden konnte, entfällt zum 01.01.2024. Hintergrund ist, dass die Wasserversorger bereits durch bundesrechtliche Regelungen im Rahmen ihres Bestimmungsrechts über den Einsatz von Funkwasserzählern entscheiden können. Nachdem somit die Ermächtigungsgrundlage für die Regelungen des § 19 Abs. 1a) WAS fehlt, ist dieser Passus ersatzlos zu streichen. In diesem Zusammenhang ist auch in § 19 Abs. 4 WAS eine redaktionelle Änderung vorzunehmen. In § 4 Abs. 4 Satz 2 WAS werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen. Mit dieser Änderung versetzen sich die Wasserversorger in die Lage, nicht nur in Einzelfällen, sondern für bestimmte Benutzergruppen oder -zwecke oder für bestimmte Bereiche das Nutzungsrecht für Brauchwasserzwecke auszuschließen. Dies kann in künftigen Dürresommern wichtig werden. In § 13 Abs. 1 Satz 1 WAS sind in die Aufzählung zum Betretungsrecht die Worte „und Wechseln“ und „und zum Erstellen von Grundstücksflächenaufmaßen und Geschossflächenmaßen“ aufzunehmen. Eine ordnungsgemäße Feststellung der Geschossflächen ist beispielsweise für die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen notwendig. Das Erstellen von Grundstücksflächenmaßen soll aufgenommen werden, um insbesondere bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr die Möglichkeit zu haben, den Grad der Versiegelung der Grundstücksfläche vor Ort zu erfassen. In § 15 Abs.3 Satz 2 WAS werden nach dem Wort Betriebsstörung die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt. Es handelt sich hier um eine vorausschauende Satzungsregelung im Sinne einer Klimaanpassung. Es soll abgesichert sein, dass auch bei drohendem Wassermangel bereits präventive Festsetzungen getroffen werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberdachstetten beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Oberdachstetten (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 27.04.2020

§ 1

§ 4 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Worte „in begründeten Einzelfällen“ werden gestrichen.

§ 2

§ 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

§ 3

§ 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.

§ 4

§ 19 wird wie folgt geändert:
Abs. 1a) wird gestrichen.
(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

- 11 zu 1 Stimmen –

Im Hinblick auf den Wegfall des Widerspruchsrechts zum 31.12.2023 könnten bei allen Funkwasserzählern ab 01.01.2024 die Funkempfänger eingeschaltet werden. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Eigentümer, die bisher vom Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben. Denn dieser Widerspruch konnte sich nur auf den auf die Gemeindeordnung gestützten Einsatz der Funkwasserzähler beziehen, nicht jedoch auf das Bestimmungsrecht der Wasserversorger nach den bundesrechtlichen Vorschriften. Die Gemeinde hat zu entscheiden, ob sie einen früheren Widerspruch weiter beachten will. Im Gemeindegebiet Oberdachstetten sind aktuell 20 Funkwasserzähler deaktiviert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes für die Verwaltung und den Bauhof die Widersprüche weiter zu beachten. Bei einem Verkauf der betroffenen Immobilien sind die Funkwasserzähler zu aktivieren. Ebenso sind bei einem Zählerwechsel in den betroffenen Immobilien aktivierte Funkwasserzähler einzubauen.

- 9 zu 3 Stimmen –

Zu 8: Behandlung der Bauleitplanverfahren von Nachbargemeinden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinden haben bei Bauleitplanverfahren die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen. Nach Einarbeitung von Stellungnahmen aus diesem Beteiligungsverfahren erfolgt eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. In den Gemeinderatssitzungen werden bislang Stellungnahmen sowohl zur frühzeitigen als auch

zur erneuten Beteiligung an Bauleitplanverfahren von Nachbargemeinden behandelt. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen und vor allem zur zeitlichen Minimierung der Sitzungsdauer soll dies künftig anders gehandhabt werden.

Beschluss:

Soweit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Bauleitplanung der Nachbargemeinden durch den Gemeinderat erhoben werden und im anschließenden Beteiligungsverfahren augenscheinlich keine die Gemeinde Oberdachstetten betreffenden Änderungen erkennbar sind, verzichtet der Gemeinderat auf eine erneute Sitzungsvorlage.

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 9: Lärmaktionsplanung an Schienenwegen des Bundes: Stellungnahme der Gemeinde

Am 20.11.2023 hat das Eisenbahn-Bundesamt die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung gestartet. Bis zum 02.01.2024 können sich alle Bürgerinnen und Bürger daran beteiligen. Die Kommunen sind ebenfalls berechtigt, sich zu äußern. Der Fragebogen wurde von Ersten Bürgermeister Assum und seinen beiden Stellvertretern beantwortet. Vorrangig wurden Angaben zum Öffentlichkeitsverfahren der Lärmaktionsplanung erbeten, wie z.B. Verständlichkeit, Form, Ablauf.

Zu 10: Regionalbudget 2024; Anmeldung von Projekten durch die Gemeinde

Das Regionalbudget wurde vom Amt für Ländliche Entwicklung für das Jahr 2024 neu aufgelegt. Wiederum werden Kleinprojekte bis 20.000 € von Privatpersonen, Vereinen und Kommunen gefördert, die einen Beitrag zu einem Handlungsfeld des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) leisten. Gefördert wird mit einem Fördersatz bis zu 80 % bezogen auf die Nettokosten. Für eine Förderung müssen die Projekte spätestens bis 01.10.2024 fertiggestellt werden. Anträge können bis 20.12.2023 bei dem federführenden Markt Flachlanden gestellt werden. Das Projekt darf noch nicht begonnen sein. Über die Gemeindehomepage und das Mitteilungsblatt wurde auf diese Förderung aufmerksam gemacht. Mittlerweile liegen Unterlagen für zwei Kleinprojekte vor. NorA-übergreifend wird die Förderung für das Projekt eines digitalen NorA-Spielplatzentdeckers beantragt.

Ein Kleinprojekt ist die Anschaffung eines weiteren Zeltes für Vereinsveranstaltungen mit Kosten in Höhe von 11.520,39 € brutto. Ein weiteres Projekt ist die Sanierung der Küche im Betriebsgebäude am Jugendzeltplatz mit Kosten in Höhe von 3.150,00 € brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Unterstützung der genannten Kleinprojekte (NorA-Spielplatzentdecker, Zelt und Küche).

- 12 zu 0 Stimmen –

Zu 11: Anfragen, Sonstiges

Straßenunterhalt

Gemeinderätin Baumann weist darauf hin, dass im Sandweg ein Schlagloch vorhanden sei. Der Hinweis wird an den Bauhof weitergegeben.

Danksagungen

Bürgermeister Assum bedankt sich beim Gremium und der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr und spricht seine besten Weihnachts- und Neujahrwünsche aus. Zweite Bürgermeisterin Eder bedankt sich im Namen des Gremiums bei Ersten Bürgermeister ebenfalls für die gute vertrauensvolle Zusammenarbeit und für seine Diskussionsbereitschaft. Ebenso geht ein Dank an die Verwaltung sowie gute Wünsche für das Weihnachtsfest und das neue Jahr.

Ende der öffentlichen Sitzung:

21.⁰⁵ Uhr

